

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9573 –

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Stückaktien **(Stückaktiengesetz – StückAG)**

A. Problem

Die bevorstehende Einführung des Euro am 1. Januar 1999 macht Anpassungen im deutschen Aktienrecht erforderlich. So müssen die Gesellschaften demnächst ihr Grundkapital und die Nennbeträge von Aktien auf die neue Euro-Währungseinheit umstellen. Eine bloße Umrechnung zu dem noch festzulegenden Umrechnungskurs würde jedoch zu „krummen“ Euro-Beträgen führen, was wenig anleger- und kapitalmarktfreundlich sein würde. Um die Aktiennennbeträge insbesondere durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu glätten, kann bei kleinen Aktienstückelungen die Umwandlung nicht unerheblicher Rücklagenbeträge in Grundkapital erforderlich werden. Nicht jedes Unternehmen wird diese Beträge aus seinen Rücklagen aufbringen können oder wollen.

B. Lösung

Der vom Ausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht die Zulassung nennbetragsloser Aktien vor. Damit soll den Gesellschaften ein Weg angeboten werden, die Währungsumstellung ihrer Anteile ohne den Aufwand einer unter Umständen größeren Kapitaländerung zu bewältigen. Die nennbetragslose Aktie soll als ein zusätzliches Angebot an die Gesellschaften neben den weiterhin möglichen Nennbetragsaktien eingeführt werden.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine Belastung der Haushalte der Länder durch die Eintragung der notwendigen Satzungsänderungen ist wegen der vergleichsweise geringen Zahl an Aktiengesellschaften eher unwahrscheinlich. Etwaiger Mehraufwand würde zudem durch die Gebühren gedeckt. Besondere Belastungen für die Unternehmen sind ebenso wenig zu erwarten wie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Kostendarlegung in der Drucksache 13/9573 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9573 – mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, anzunehmen:

In Artikel 3 wird § 7 wie folgt gefaßt:

„§ 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 50c Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils, bei Stückaktien des auf sie im Zeitpunkt des Erwerbs entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals.“

Bonn, den 4. Februar 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatter

Joachim Gres
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Joachim Gres, Alfred Hartenbach, Detlef Kleinert (Hannover), Dr. Eckhart Pick und Ronald Pofalla**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 13/9573 in seiner 213. Sitzung vom 15. Januar 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage in seiner 96. Sitzung vom 4. Februar 1998 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der auch vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderung des Artikels 3 § 7 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 74. Sitzung vom 4. Februar 1998 beraten und einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung vom 4. Februar 1998 beraten und ihn einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

Bonn, den 4. Februar 1998

Norbert Geis

Berichterstatter

Joachim Gres

Berichterstatter

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)

Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

Ronald Pofalla

Berichterstatter

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung**1. Allgemeines**

Der Rechtsausschuß teilte die Auffassung der Bundesregierung, daß die bevorstehende Einführung des Euro am 1. Januar 1999 die in dem Gesetzentwurf aufgeführten Anpassungen im deutschen Aktienrecht erforderlich mache. Dadurch werde es den deutschen Unternehmen erleichtert, die Umstellung auf die Euro-Währungseinheit vorzunehmen.

Im übrigen folge der Gesetzentwurf dem Vorbild ausländischer Rechtsordnungen, in denen nennbetragslose Aktien bereits jetzt zulässig seien.

2. Zu der vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderung

Die vorgenommene Ergänzung dient der Rechtssicherheit. Sie stellt klar, daß zur Ermittlung des Sperrbetrages von dem auf die Stückaktie im Zeitpunkt des Erwerbs entfallenden anteiligen Grundkapital auszugehen ist.

Soweit der Rechtsausschuß gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Änderungen beschlossen hat, wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/9573 (S. 10 ff.) Bezug genommen.